

Betriebskonzept

Periodischer Abgleich GWR-AV

Änderungen

Version	Änderung	Bearbeitung	Datum
1.0	Definitive Fassung	ScP/HMa/FäP	18.12.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage.....	3
1.2	Grundlage.....	3
1.3	Ziel	3
1.4	Rechtliche Grundlagen	4
1.5	Fachliche Grundlagen.....	4
2	Vorgehen.....	5
2.1	Organisation	5
2.2	Lösungsansatz GWR-Abgleich	6
2.3	Aufgaben Quartals- und Jahresabgleich	7
3	Umsetzung	8
3.1	Mengengerüst.....	8
3.2	Pflichtenheft, Arbeitsschritte Datenbereinigung NFS.....	8
3.2.1	Pflichtenheft NFS	8
3.2.2	Arbeitsschritte Datenbereinigung NFS (Analyse und Triage).....	9
3.3	Arbeitsschritte Datenbereinigung Gemeinde.....	9
3.4	Dokumentation, Informationsfluss.....	9
3.5	Termine	10
3.6	Abgeltung	11

Anhang

Anhang 1: Kategorisierung Meldungen

Beilage

Beilage 1: Beispiel Prüfliste

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) ist im Jahr 2000 aus der Volkszählung entstanden, diente ursprünglich rein statistischen Zwecken, wird jedoch immer mehr in zahlreichen weiteren Verwaltungstätigkeiten eingesetzt (Baugesuche, eUmzug, Fernsehgebühren, etc.). Damit sind die Qualitätsansprüche an das GWR bzgl. Richtigkeit, Aktualität und Homogenität enorm gestiegen.

Mit der Revision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister 2017 (VGWR, SR 431.841) wurde das GWR zum Vollregister erklärt. Mit dem Projekt "GWR-Erweiterung inkl. Abgleich AV – GWR" wurde von 2019 bis 2023 die Synchronisation zwischen der amtlichen Vermessung (AV) und dem GWR realisiert.

Auf Stufe Bund sind swisstopo für die AV und das Bundesamt für Statistik (BFS) für das GWR zuständig. Im Kanton St. Gallen sind sowohl die GWR-Koordinationsstelle als auch die Vermessungsaufsicht (KVA) im AREG bei der Abteilung Vermessung angesiedelt. Diese koordiniert und beaufsichtigt die jeweilige Nachführungsstelle (NFS), welche ihrerseits im Auftrag der Gemeinde die Nachführung der AV vornimmt.

Das vorliegende **GWR-Betriebskonzept** richtet sich an die NFS der amtlichen Vermessung und konzentriert sich auf die neuen periodischen Abgleiche zwischen AV und GWR. Damit sollen die durch swisstopo und BFS vorgegebenen Qualitätsanforderungen¹ erfüllt werden. Parallel zu diesem GWR-Betriebskonzept richtet sich die zeitgleich erscheinende **GWR-Arbeitshilfe** an die Gemeinden. Sie umfasst alle Arbeiten der Gemeinden zur Nachführung und Datenpflege des GWR und ist daher breiter gefasst.

1.2 Grundlage

Sowohl in der Organisationsvereinbarung zwischen BFS und der GWR-Koordinationsstelle als auch in der Leistungsvereinbarung von swisstopo und KVA wird ein periodischer Abgleich zwischen GWR und AV gefordert. Differenzen werden aus Sicht GWR durch das BFS in der Liste der Inkohärenzen dokumentiert. BFS und Swisstopo stellen zur Evaluation von Abweichungen der AV zum GWR den Prüfservice CheckGWR bereit.

Diese zwei Prüfprotokolle überschneiden sich teilweise inhaltlich, zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen und Dokumentation der Qualitätsentwicklung sind beide Protokolle einzusetzen.

Mit Einführung des Datenmodells DMAV wird der CheckGWR voraussichtlich in den bestehenden swisstopo-Prüfservice CheckCH implementiert und im Prüfumfang leicht angepasst werden (CheckDMAV).

1.3 Ziel

Die vorhandenen Differenzen zwischen GWR und AV sind zu überwachen und soweit möglich abzubauen. Im Rahmen der laufenden Nachführung entstehende Differenzen zwischen AV und GWR sind zu eruieren, zu beheben und zu dokumentieren. Das vorliegende Betriebskonzept sichert mittels einheitlichem Vorgehen eine termingerechte, homogene und stetige Datenqualität im DM01 und dem Nachfolger DMAV.

¹ Abbau der Einträge auf der Liste der Inkohärenzen und der Meldungen CheckGWR

1.4 Rechtliche Grundlagen

- SR 431.01 (BstatG): Bundesstatistikgesetz
- SR 431.841 (VGWR): Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister
- SR 510.625 (GEO NV): Verordnung über geografische Namen
- sGS 760.1 (GeolG): Geoinformationsgesetz
- sGS 760.12 (VermV): Vermessungsverordnung Beschluss
- Nachtrag zum BUD-Beschluss betreffend Anwendung HO33 vom 11. Dez. 2023

1.5 Fachliche Grundlagen

- Homepage BFS eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR): <https://www.housing-stat.ch/de/index.html>
- Homepage swisstopo zu CheckGWR: <https://www.cadastre.ch/de/manual-av/service/checkgwr.html>
- Homepage Kanton St.Gallen
 - Handbuch amtliche Vermessung SG: <https://www.sg.ch/bauen/geoinformation/vermessung/amtlichevermessungav/handbuchav.html>
 - GWR – Koordinationsstelle: <https://www.sg.ch/bauen/geoinformation/vermessung/gwrkoordinationsstelle.html>
 - Projekt GWR-Erweiterung: <https://www.sg.ch/bauen/geoinformation/vermessung/gwrkoordinationsstelle.html> → abgeschlossene Projekte
- GWR-Checkservice: <https://checkch.infogrips.ch/de/checkservice-checkch>
- AV-Checkservice SG: <https://checkservice.infogrips.ch>
- Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR): <https://www.cadastre.ch> → Amtliche Vermessung → Handbuch amtliche Vermessung → Rechtliches & Publikationen → Weisungen
- Merkmalskatalog GWR: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/gebaeude-wohnungsregister/publikationen.html> -> Merkmalskatalog
- Liste der Inkohärenzen:
 - Zugang zur detaillierten Liste via Klick auf das Kantonswappen (Link)
 - Anwendung der Excel-Makrodatei für die Gemeindezusammenstellung (Link -> Makro-Datei)
- GWR-Monitoring:
 - Monitoring (housing-stat.ch)
 - Zugang zu GWR-Daten via MADD-Schnittstelle: Link
 - GWR-Projektstand (solange das BFS die Daten aktualisiert und publiziert): Link
- Arbeitshilfe GWR-Betrieb, Information für Gemeinden (<https://www.sg.ch/bauen/geoinformation/vermessung/gwrkoordinationsstelle.html>) → Links und Informationen → GWR-Betrieb, kommuniziert mit GWR-Infobulletin vom 15. Dez. 2023

2 Vorgehen

2.1 Organisation

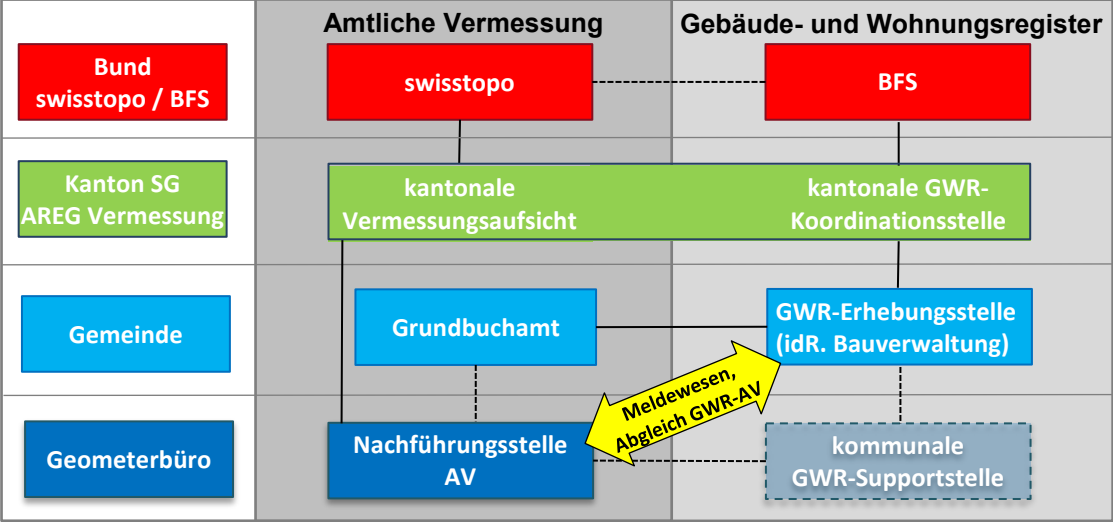


Abbildung 1: Organisation

2.2 Lösungsansatz GWR-Abgleich

Der Abgleich von AV und GWR erfolgt auf Grundlage der Liste der Inkohärenzen und der CheckGWR-Meldungen. Diese Protokolle werden durch die GWR-Koordinationsstelle vierteljährlich zu einer Prüfliste aufbereitet und anschliessend dem jeweiligen Geometerbüro zur Bearbeitung zugestellt. Dabei wird zwischen den Verfahren "GWR-Quartalsabgleich" zur Behebung technischer Fehler und "GWR-Jahresabgleich" zur Reduktion überfälliger Nachführungs-pendenzen unterschieden.

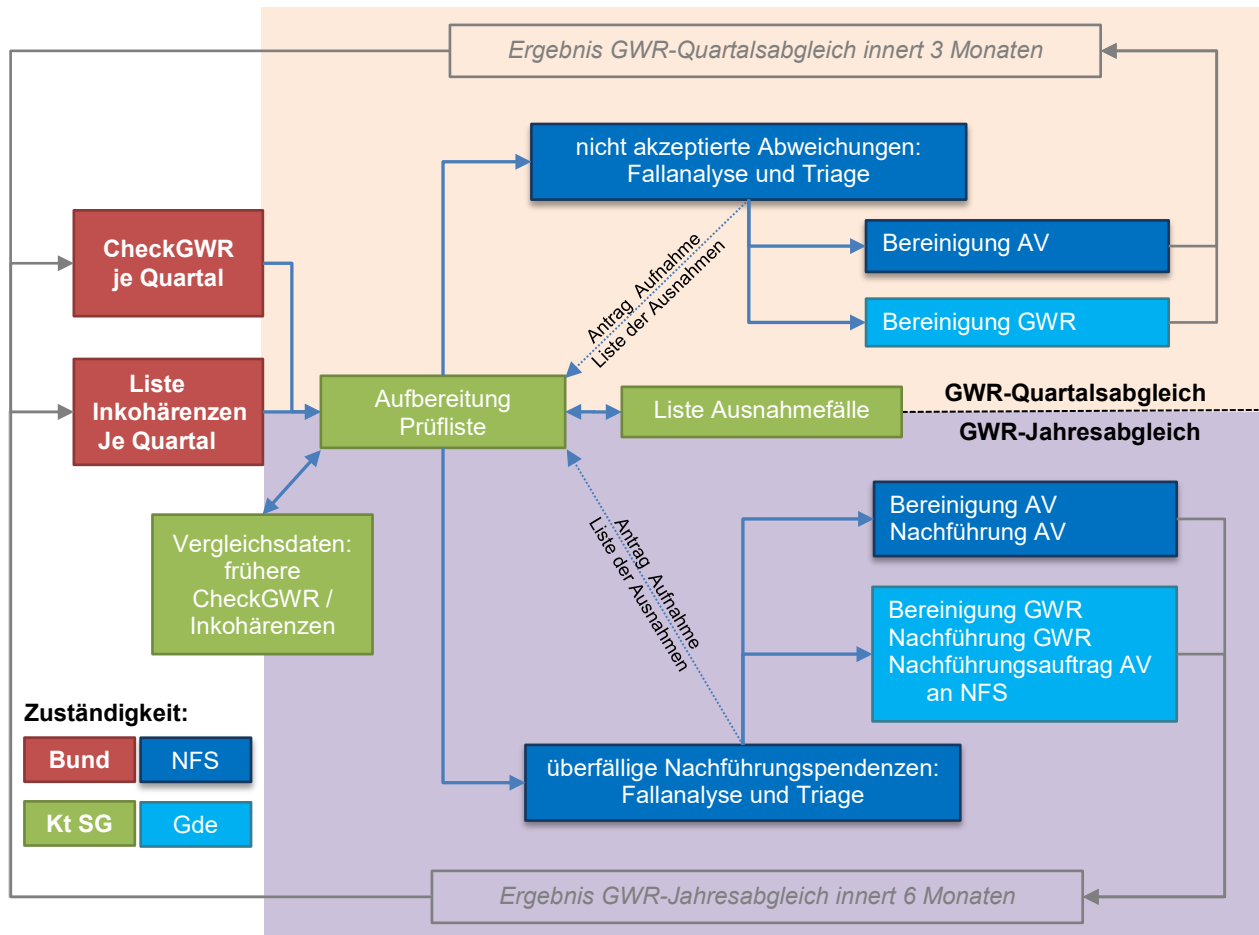


Abbildung 2: Lösungsansatz GWR-Abgleich

Für den **GWR-Quartalsabgleich** werden bestimmte Fehler- und Warnungskategorien aus den Protokollen ausgewählt (Kriterien vgl. Anhang 1). Weiter werden temporär akzeptierte Ausnahmefälle herausgefiltert und die verbleibenden Differenzen als Prüfliste der NFS abgeliefert. Diese analysiert und triagierte die einzelnen Fälle und bereinigt diese in der AV, respektive liefert die benötigten Angaben zur Korrektur im GWR an die Gemeinde.

Für den **GWR-Jahresabgleich** werden bestimmte Fehler- und Warnungskategorien ausgewählt und mit früheren Protokolldateien verglichen. Der zeitliche Abstand der genutzten Protokoll-Vergleichsdateien beträgt vorerst 15 Monate, um so zulässige, nachführungszyklusbedingte Differenzen zu reduzieren und echte, überfällige Nachführungs-pendenzen zu detektieren. Die Frist soll in den zukünftigen Durchläufen sukzessive an die gemäss VermV Art. 35 gesetzte maximale Bearbeitungsfrist von 6 Monaten angenähert werden.

Praxis-Hinweis: Die Regelung von Art. 35 VermV bedeutet, dass ein Abbruch als Zwischenstand separat nachzuführen ist, wenn der Neubau nicht innert 3 bis 6 Monaten nach dem Abbruch abgeschlossen wird.

Eine gute Koordination mit der Bauverwaltung hilft, bei Abbrüchen und Neubauten Diskrepanzen zwischen AV und GWR zu minimieren.

Aufgrund der einzelnen Fallanalysen triagiert die NFS die Fälle mit einem jeweiligen Lösungsansatz in Meldungen zuhanden der Gemeinde (Korrekturen GWR, Nachführungen GWR, Nachführungsauftrag AV) und in selbst auszuführende Bereinigungen im AV-Datensatz.

Eine geringe Anzahl der Fälle wird aufgrund von Modellierungswidersprüchen oder Sachzwängen nicht sofort behebbar sein. Diese Fälle können im Rahmen der Vollzugsmeldung mittels Antrag zur Aufnahme in die Liste der Ausnahmen an die GWR-Koordinationsstelle gemeldet werden.

2.3 Aufgaben Quartals- und Jahresabgleich

Bund:

Swisstopo und BFS stellen den CheckGWR-Dienst und die Liste der Inkohärenzen zur Verfügung.

GWR-Koordinationsstelle:

Die GWR-Koordinationsstelle bezieht die Listen und Log-Dateien, verwaltet diese, erzeugt pro Gemeinde die quartalsweise zu bereinigende Prüfliste (vgl. Beilage 1) und liefert diese der jeweiligen NFS. Dabei werden zu bearbeitende Objekte durch Vergleich mit früheren Listen und Log-Dateien und entsprechend der Kategorisierung gemäss Anhang 1 selektioniert. Ergänzend wird von der GWR-Koordinationsstelle eine Liste der Ausnahmen geführt, in welcher Fälle, die aufgrund vorhandener Modellkonflikte entstehen (z.B. Objektbildung BB-Gebäude nach GVA differiert zu Objektbildung GWR), als temporär akzeptierte Differenzen notiert sind.

NFS:

Die NFS analysiert und triagiert die Ausgangsdaten gemeindeweise. Die Analyse umfasst die Ursachenabklärung und einen entsprechenden Lösungsvorschlag. Die Triage beschreibt die Zuweisung zur Behebung durch die Gemeinde im GWR, durch die NFS in der AV oder im Einzelfall als Antrag zur Aufnahme in die Liste der Ausnahmen.

Der Lösungsvorschlag hat unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen und Vorgaben von GWR und AV zu erfolgen. Die Bereinigung muss koordiniert zwischen Gemeinde und NFS innert der vorgesehenen Frist gemäss Kap. 3.5 stattfinden. Bei Bedarf unterstützt die GWR-Koordinationsstelle die Lösungsfindung im Einzelfall.

Die Korrekturen der AV-Daten erfolgen durch die NFS. Nach Vornahme aller Korrekturen durch die Gemeinde und die NFS wird die mit den ausgeführten Massnahmen ergänzte Prüfliste der GWR-Koordinationsstelle im Sinne einer Vollzugsmeldung retourniert.

Gemeinde:

Die Gemeinde erhält die von der NFS triagierten Fälle mit Lösungsvorschlag zur Behebung im GWR. Sie nimmt die Korrektur fristgerecht vor und informiert die NFS über den Vollzug. Nachführungspendenzen aufgrund fehlender Nachführungsaufträge werden zur Auftragsauslösung durch die Gemeinde dem ordentlichen AV-Nachführungsmeldewesen zugeführt.

3 Umsetzung

3.1 Mengengerüst

Mit Stand Anfang Juni 2023 sind im CheckGWR rund 5500 Meldungen gelistet (1000 Errors, 4500 Warnungen). Die Liste der Inkohärenzen umfasst für diesen Zeitpunkt in den Listen 1-6 insgesamt etwa 950 Meldungen. Ein Grossteil dieser Listen betrifft Fälle, welche auch im CheckGWR detektiert wurden. Doppelnennungen werden soweit möglich bei der Ausgangsdatenaufbereitung erkannt und entsprechend geführt.

Bei der Datenaufbereitung durch die GWR-Koordinationsstelle wird das Mengengerüst deutlich reduziert dank einer Priorisierung und Fokussierung auf wesentliche Fehlerkategorien. Nicht berücksichtigt werden insbesondere Meldungen, welche in der Regel über die Zeitkomponente hinfällig werden oder Bestandteil der temporären Ausnahmeliste sind.

Im GWR-Quartalsabgleich ist über den ganzen Kanton St.Gallen pro Quartal mit 100 -150 zu bearbeitenden Fällen zu rechnen. Durchschnittlich fallen pro Gemeinde und Quartal somit 1-2 Fälle an, In der Summe ergibt dies pro Gemeinde und Jahr rund 5 Fälle, welche durch die NFS zu analysieren, triagieren und gegebenenfalls zu bereinigen sind. In vereinzelt Gemeinden können in Abhängigkeit der Nachführungsqualität von GWR und/oder AV, sowie des Meldewesens höhere Fallzahlen vorkommen.

Im GWR-Jahresabgleich der überfälligen Nachführungspondenzen sind über den ganzen Kanton St.Gallen rund 1000 Fälle zu bearbeiten. In einer durchschnittlichen Gemeinde fallen pro Jahr somit etwa 10 -20 Fälle zur Analyse, Triage und Bearbeitung durch die NFS oder Gemeinde an.

Falls sich die Fallzahlen in künftigen Auswertungen auf tieferem Niveau bewegen, können bei der Prüflistenaufbereitung zusätzliche Fehlerarten oder temporär akzeptierte Ausnahmefälle zur Behebung hinzugefügt werden.

3.2 Pflichtenheft, Arbeitsschritte Datenbereinigung NFS

3.2.1 Pflichtenheft NFS

Das Pflichtenheft der NFS umfasst pro Gemeinde folgende Arbeitsschritte:

- Analyse der Ausgangsdaten, erstellen Lösungsansatz und Triage Bereinigungsarbeit für GWR-Quartalsabgleich (4x jährlich).
- Analyse der Ausgangsdaten, erstellen Lösungsansatz und Triage Bereinigungsarbeit für GWR-Jahresabgleich (1x jährlich).
- Dokumentation, Kommunikation und Koordination mit Gemeinde und GWR-Koordinationsstelle:
 - o Koordination GWR-Abgleich mit Gemeinde (im Einzelfall auch bilaterale Sitzung)
 - o erste Anlaufstelle für Gemeinde bei Fragen und Problemen mit GWR-Abgleich
 - o Vollzugsmeldung Bereinigungen an GWR-Koordinationsstelle
- Ausführung der AV-Bereinigung (Fehler in AV und allfällige Folgebereinigung aus GWR-Datenkorrektur)
- Die fristgerechte Umsetzung der Datenabgleiche durch NFS und Gemeinde ist von der NFS zu überwachen und zu dokumentieren.

Nicht Bestandteil dieses Pflichtenheftes sind:

- Erfassung und Nachführung laufender Nachführungsarbeiten (LNF)
- Vertiefte Beratung und Abklärungen für die Gemeinde zur Umsetzung im GWR (Regiearbeit oder allfälliger Beizug der GWR-Koordinationsstelle)

3.2.2 Arbeitsschritte Datenbereinigung NFS (Analyse und Triage)

- Beurteilung Ursache der Differenz zwischen GWR und AV unter Berücksichtigung ...
 - o der Vorgaben BFS (vgl. Referenzdokumente auf der GWR Homepages des BFS)
 - o der Vorgaben AV (vgl. Homepages Kanton St.Gallen, insbesondere Handbuch AV, archivierte Projektunterlagen GWR-Erweiterung)
- Erstellen Lösungsvorschlag unter Berücksichtigung der Vorgaben BFS und AV mit dem Ziel einer dauerhaften Differenzbehebung und der Reduktion der Liste temporär akzeptierter Ausnahmen. Typische Fälle oder spezielle Lösungsansätze können von der GWR-Koordinationsstelle in einer FAQ-Liste dokumentiert und publiziert werden.
- Die Triage beim GWR-Quartalsabgleich ermöglicht die Zuweisung eines einzelnen Falles und ergänzend dazu ein Lösungsvorschlag:
 - o "GWR-Korrektur": Weiterleitung an die Gemeinde zur Bereinigung im GWR
 - o "AV-Korrektur": An die NFS zur Bereinigung in der AV
 - o "GWR-Korrektur und AV-Nachführung": Fall geht zuerst an die Gemeinde zur Korrektur und anschliessend an die NFS (Kombinierte Behebung, wobei die GWR-Änderung prioritär erfolgt)
 - o "Nachführungsauftrag AV": soll einen Auftrag via GBA an die NFS auslösen
 - o "Aufnahme Ausnahmeliste": Gilt als Antrag an die GWR-Koordinationsstelle zur Fallaufnahme in die Ausnahmeliste als temporär akzeptierter Fehler

Der Lösungsvorschlag soll stichwortartig die vorzunehmende Korrektur beschreiben, zum Beispiel " Adresse Bahnhofstr. 2.1 entfernen, überzählig" oder "Status ändern, Gebäude ist realisiert", ...

3.3 Arbeitsschritte Datenbereinigung Gemeinde

Die Arbeiten der Gemeinde umfassen (vgl. Arbeitshilfe GWR-Betrieb):

- Prüfung und Umsetzung der von der NFS vorgeschlagenen Lösungen innerhalb der Terminvorgabe im GWR
- Bestätigung der vorgenommenen GWR-Änderungen zuhanden der NFS AV.
- Beauftragung der NFS AV hinsichtlich ausstehender Aufträge von Veränderungen an Nachführungsobjekten (gemäss VermV Art. 34)

3.4 Dokumentation, Informationsfluss

Die NFS wird von der GWR-Koordinationsstelle mit den jeweiligen Ausgangsdaten in Form einer Excelliste (vgl. Beilage 1) pro Gemeinde beliefert. Diese Dateien werden während der Bearbeitung laufend aktualisiert und abschliessend von der NFS als Vollzugsmeldung der Koordinationsstelle retourniert.

Die Gemeinde ist durch die NFS in geeigneter Form über die einzelnen Fälle und die vorgeschlagenen Lösungen zu informieren und die Fälle zur Bereinigung zu übergeben.

3.5 Termine

Wichtige Termine:

Quartalsabschluss GWR (-1 Woche bis + 2 Wochen)	max. 15 Tage nach Ende Vor-Quartal
Datenabgabe Quartalslieferung AV	1. Freitag im Quartal

periodischer Abgleich (Richtwerte):

Erstellen Prüfliste durch KVA	Quartalswoche 3
Triage durch AV-NFS	Quartalswoche 4
Bereinigung GWR- und/oder AV-Daten	Quartalswoche 5-9
Abschluss Abgleich, Vollzugsmeldung	Ende Quartalswoche 10

Termine Jahresabgleich (Richtwerte):

Erstellen Prüfliste durch KVA	3. Quartal, Woche 3
Triage durch AV-NFS	3. Quartal, Woche 4
Bereinigung GWR	3. Quartal, Woche 5-9
Bereinigung AV	bis 4. Quartal, Woche 9
Abschluss Abgleich, Vollzugsmeldung	4. Quartal, Woche 10

Übersicht:

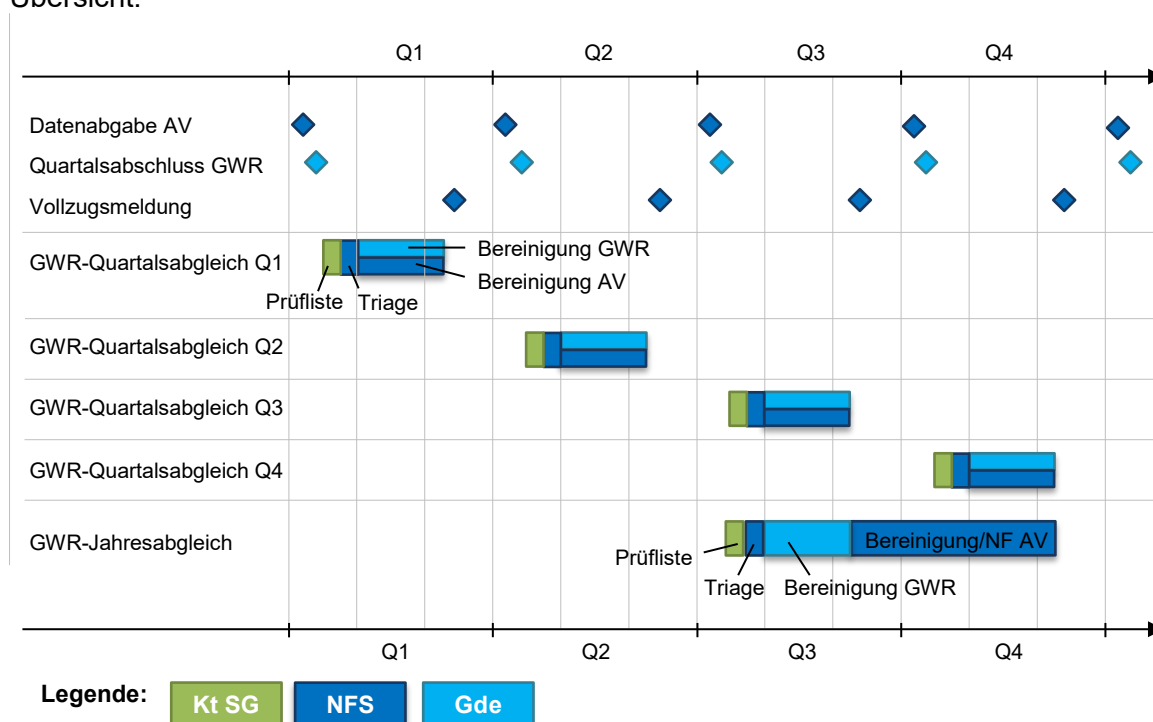


Abbildung 3: Termine und Fristen

Ein termingerechter GWR-Quartalsabschluss bis zum 15. Tag des Folgemonats durch die Gemeinde ist anzustreben und erhält noch mehr Gewicht. Etwaige Verzögerungen können nicht speziell berücksichtigt werden. Gemeinden mit höchsten Qualitäts- und Terminansprüchen können in Absprache mit der NFS kürzere Fristen und umfangreichere Datenanalysen vereinbaren.

3.6 Abgeltung

Mit dem regelmässigen Quartals- und Jahresabgleich zwischen AV- und GWR-Daten entsteht den AV-Nachführungsstellen ein gewisser zusätzlicher Bearbeitungsaufwand. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die korrekte Bearbeitung der AV-Daten und Koordination mit der Gemeinde grundsätzlich zum Auftrag der laufenden Nachführung gehören und dazu beitragen, die Abgleicharbeiten zu minimieren.

Dennoch sollen diese Arbeiten im Sinne einer zusätzlichen Qualitätssicherungsmassnahme durch eine moderate Erhöhung des Datenpflege- resp. Datenverwaltungsbeitrags entschädigt werden.

Die Abgeltung erfolgt gemäss Nachtrag 2023 vom 11. Dez. 2023 zum BUD-Beschluss betreffend HO33-Anwendung, Ausgabe 2018, vom 7. August 2019 und unter Berücksichtigung des durch die paritätische Kommission Preisbasis² festgelegten Anwendungsfaktors AF.

Datenverwaltungsbeitrag der Gemeinde:

Abgeltung mittels Erhöhung der Datenverwaltungsbeiträge um 20% gemäss Anhang 2 des erwähnten BUD-Beschlusses. Diese Kosten trägt die Gemeinde und werden durch die NFS jährlich in Rechnung gestellt. Die erstmalige Verrechnung erfolgt für das Betriebsjahr 2024.

Gemeindegrösse	Jahrespauschale bisher	Erhöhung	Jahrespauschale neu	
	AF 1.00	AF 1.00	AF 1.00	AF 2024 = 1.25
Kleine Gemeinde	Fr. 1'000.-	Fr. 500.-	Fr. 1'500.-	Fr. 1'875.-
Mittlere Gemeinde	Fr. 1'500.-	Fr. 600.-	Fr. 2'100.-	Fr. 2'625.-
Grosse Gemeinde	Fr. 2'000.-	Fr. 700.-	Fr. 2'700.-	Fr. 3'375.-
Sehr grosse Gemeinde	Fr. 2'500.-	Fr. 800.-	Fr. 3'300.-	Fr. 4'125.-

Sofern eine Gemeinde die GWR-Quartalsabschlüsse im ganzen Jahr rechtzeitig bis jeweils spätestens am 15. Tag nach Quartalsende vornimmt, erhält sie eine Ermässigung von Fr. 300.- auf die Beiträge (AF=1.00). Die kantonale Vermessungsaufsicht erstellt per Ende Oktober eine entsprechende Zusammenstellung.

Hinweis: Betreffend Abgrenzung sind die Erläuterungen im Kap. 3.2 zu beachten. Vertiefte Beratung und Abklärungen für die Gemeinde zur Umsetzung im GWR sind hier nicht enthalten und sind gegebenenfalls als Regiearbeiten abzurechnen.

Datenpflegebeitrag des Kantons:

Abgeltung mittels Erweiterung des jährlichen Datenpflegebeitrages (Kostenträger Kanton St.Gallen), sofern die Gemeinde die GWR-Abschlüsse rechtzeitig vornimmt:

- 300.- / Jahr und Gemeinde (Grundwert HO33, Basis AF=1.00; derzeitiger Stand 2023 AF=1.23) => 369.- Fr/Jahr (exkl. MwSt)

Die Abgeltung erfolgt zusammen mit dem bereits bestehenden Datenpflegebeitrag für die Quartalslieferungen.

Nach einigen Jahren Betrieb und der Ablösung von DM01 durch DMAV werden die Prozesse und deren Abgeltung durch die kantonale Vermessungsaufsicht überprüft.

² Honorarkommission der KGK (Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen) und Marktkommission der Ingenieur-Geometer-Schweiz (IGS)

Anhang 1: Selektion Protokollmeldungen, Stand 30. Juni 2023

Kategorisierung Meldungen:

Meldung	GWR-Quartals-abgleich	GWR-Jahres-abgleich	Bemerkung
Check GWR			
A01 Es darf nur eine Gemeinde pro ITF-Datei enthalten sein	-	-	Nicht verwendet
A02 Es muss eine Gemeinde pro ITF-Datei enthalten sein	-	-	Nicht verwendet
A03 Unbekannte oder falsche Gemeinde	-	-	Nicht verwendet
A04 Tabelle Gebaeudeeingang enthält keine Daten (CH194201)	-	-	Nicht verwendet
A05 Gebäudeeingang liegt ausserhalb der Gemeinde	-	-	Nicht verwendet
A06 Strassenstueck liegt nicht komplett innerhalb der Gemeinde	-	-	Nicht verwendet
A07 Benanntes Gebiet liegt nicht komplett innerhalb der Gemeinde	-	-	Nicht verwendet
A08 In der AV werden verschiedene GWR_EGID für das gleiche Gebäude geführt	-	-	Nicht verwendet
A08a In der AV wird der gleiche GWR_EGID mehrmals für das gleiche Gebäude geführt	-	-	Nicht verwendet
A09 Der gleiche GWR_EGID (Topic BB) wird für verschiedene Gebäude verwendet	X		
A09a Der gleiche GWR_EGID (Topic GEB) wird für verschiedene Gebäude verwendet	X		
A10 Gebäude hat keinen EGID	(X)	-	Wird ab DMAV 1.0 modellbasierend geprüft, tlw. überlappend mit ISSUE22 Liste der Inkohärenzen
A11 Projektirtes Gebäude hat keinen EGID	-	-	Akzeptierte, nicht weiter zu behandelnde Meldung
A12a Die projektierte BB-Adresse findet kein projektiertes BB-Gebäude	X		
A12b Die reale BB-Adresse findet kein BB-Gebäude	X		
A12c Die reale EO-Adresse findet keine EO-Fläche	X		
A12d Projektirte EO-Adressen sind modelltechnisch nicht vorgesehen	X		
A13 In Tabelle Gebaeudeeingang mit GWR_EGID fehlt der zugehörige GWR_EDID (CH194701)	X		
A14 Eingang (EDID) ohne EGID in der Tabelle Gebaeudeeingang	X		
A15 GWR_EGID und GWR_EDID müssen zusammen eindeutig sein (CH194601)	X		
A16 GWR_EGID von Gebaeude=gueltig in Topic BB und GWR_EDID des entsprechenden Gebaeudeeinganges in Topic GEB (Im_Gebaeude=BB + Status=real) müssen zusammen eindeutig sein (CH043902)	X		
A17 GWR_EGID von Gebaeude=gueltig in Topic BB und GWR_EGID des entsprechenden Gebaeudeeinganges in Topic GEB (Im_Gebaeude=BB + Status=real) stimmen nicht überein	X		
B01 Die in der AV verwendete Lokalisation wird im GWR nicht gefunden	X		
B02 Im GWR verwendete Strassenbezeichnung wird in der AV nicht geführt	X		
B03 Lokalisation fehlt in der AV	X		
B04 Hausnummer fehlt in der AV	-	-	Nicht verwendet
B05 Die Gebäudeadresse in der AV ist nicht eindeutig	-	-	Nicht verwendet, tlw. überlappend mit Liste 4
C01 EGID ist im GWR abgebrochen	-	-	Wird durch C01a – c01c geprüft
C01a EGID ist im GWR abgebrochen	-	X	
C01b EGID ist im GWR abgebrochen	-	X	
C01c EGID ist im GWR abgebrochen	-	X	
C02 EGID existiert nicht im GWR	-	-	Wird durch C02a – c02c geprüft
C02a EGID existiert nicht im GWR	X		

Meldung	GWR-Quartals-abgleich	GWR-Jahres-abgleich	Bemerkung
Check GWR			
C02b EGID existiert nicht im GWR	X		
C02c EGID existiert nicht im GWR	X		
C03 Kombination EGID/EDID existiert nicht im GWR	X		
C04 EGID (bestehend) aus dem GWR ist in der AV nicht vorhanden (auch nicht projiziert)		X	Tlw. überlappend Liste 5
C05 EGID (bestehend) aus dem GWR ist in der AV nicht nachgeführt		X	
C06 EGID (bewilligt/im Bau) von einem Gebäude im GWR ist in der AV nicht vorhanden		X	
C06a EGID (bewilligt/im Bau) von einem Sonderbau im GWR ist in der AV nicht vorhanden		X	
C07 EGID (projiziert/bewilligt/im Bau/nicht realisiert) aus dem GWR ist in der AV real		X	
C08 Identische Gebäudeadresse mit unterschiedlicher EGID/EDID in AV und GWR	X		Tlw. überlappend mit C09, Liste 4
C09 Identischer EGID/EDID mit unterschiedlicher Gebäudeadresse in AV und GWR	X		Tlw. überlappend mit C08, Liste 4
C10 EGID/EDID und Gebäudeadresse bis auf PLZ/Ortschaft in AV und GWR identisch	X		
C11a Die im GWR erfasste Gebäudekategorie passt nicht zu der in der AV erfassten Topic Bodenbedeckung (Tabelle Gebaeudenummer)	-	-	Wird durch C12a abgedeckt
C11b Die im GWR erfasste Gebäudekategorie passt nicht zu der in der AV erfassten Topic Bodenbedeckung (Tabelle ProjGebaeudenummer)	-	-	Wird durch C12a abgedeckt
C11c Die im GWR erfasste Gebäudekategorie passt nicht zu der in der AV erfassten Topic Einzelobjekte (Tabelle Objekt Nummer)	-	-	Wird durch C12b abgedeckt
C12a Die im GWR erfasste Gebäudekategorie passt nicht zum Wert Im_Gebaeude=BB der Tabelle Gebaeudeeingang (AV Topic Gebaeudeadressen)		X	Tlw. überlappend mit Liste 6
C12b Die im GWR erfasste Gebäudekategorie passt nicht zum Wert Im_Gebaeude=EO der Tabelle Gebaeudeeingang (AV Topic Gebaeudeadressen)		X	Tlw. überlappend mit Liste 6
C13 Das Gebäude zählt weniger Eingänge in der AV als im GWR	X		
Liste der Inkohärenzen			
Liste 1	X		
Liste 2	X		
Liste 3	X		Tlw. überlappend mit C10
Liste 4	X		Tlw. überlappend mit C08, C09
Liste 5		X	Tlw. überlappend mit C04
Liste 6		X	Tlw. überlappend mit C12a, C12b

In diesem Konzept wird dieser Anhang nicht ständig nachgeführt. Eine aktuelle Fassung kann bei Bedarf bei der GWR-Koordinationsstelle bezogen werden.